

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Das Auktionshaus HanseArt GmbH & Co. KG (in Folge „HanseArt“ oder „Versteigerer“) versteigert die vertraglich aufgeführten Gegenstände. Dies geschieht im Namen und für Rechnung des Einlieferers, der unbenannt bleibt.
2. Der Vertrag wird gemäß der Verordnung über gewerbsmäßige Versteigerungen vom 24.04.2003 (BGBL I S. 547) abgewickelt.
3. Der Einlieferer bestätigt mit seiner Unterschrift, dass er Eigentümer oder Verfügungsberechtigter ist. Die eingelieferten Gegenstände sind kein unrechtmäßiger Besitz und nicht durch die Rechte Dritter belastet.
4. Der Einlieferer hat den Versteigerer wegen aller, nicht auf einem Verschulden des Versteigerers selbst beruhender Ansprüche, die aus irgendeinem Grund aus Anlass der Versteigerung erhoben werden können, schadlos zu halten. Jegliche Haftung des Versteigerers, gleich aus welchem Grund, für Schäden am Versteigerungsgut ist ausgeschlossen, es sei denn, dem Versteigerer und seinen Beauftragten sei Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachzuweisen.
5. Für alle von ihm gemachten Angaben übernimmt der Einlieferer die Gewährleistung und Haftung gegenüber dem Käufer. Die Gegenstände der Einlieferung sind gebraucht. Der Einlieferer steht HanseArt in entsprechender Anwendung des Kaufrechts für alle Sach- und Rechtsmängel ein. Dabei beginnt die Verjährungsfrist mit dem Zuschlag an den Käufer / Ersteigerer.
6. Der Einlieferer zahlt an den Versteigerer 21% der Zuschlagssumme zzgl. derzeit gültiger Mehrwertsteuer.
7. Im Falle des Nichtverkaufs von eingelieferten Gegenständen ist keine Provision zu zahlen. Die eventuell gemäß § 26 Abs. 1 UrhG anfallende Folgerechtsabgabe (in Höhe von bis zu 4% des Erlöses für das Kunstwerk) ist vom Einlieferer zu zahlen und wird im Zweifel vom Verkaufserlös einbehalten und an die Bild- Kunst Verwertungsgesellschaft abgeführt.
8. Ein Auftraggeber, der Gewerbetreibender ist, verpflichtet sich, die MwSt. aus den für ihn getätigten Verkäufen selbst abzuführen.
9. Bis zum Ablauf von 4 Wochen nach dem Auktionstermin ist der Einlieferer an den Vertrag gebunden. Wird der Vertrag auf Verlangen des Einlieferers vorzeitig aufgehoben, so hat der Einlieferer dem Auktionshaus außer den eventuell getätigten Auslagen (insbesondere Transport-, Katalog- und Fotokosten) auch die Provision (21% zzgl. gültiger Mehrwertsteuer), berechnet nach dem vereinbarten Limit. Dem Einlieferer ist der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist, oder wesentlich niedriger ist, als die pauschale Forderung von HanseArt.
10. Limitpreise gelten als Mindestpreise, unter denen, außer bei vorheriger Rücksprache mit dem Auftraggeber, kein Zuschlag erfolgt. Der Nachverkauf endet spätestens 4 Wochen nach dem Auktionstermin. Holt der Einlieferer nach Ende des Nachverkaufs oder auf Aufforderung die unverkauften Objekte nicht ab, so werden Lagerkosten von HanseArt berechnet.
11. Die Objekte sind HanseArt auf Rechnung und Gefahr des Einlieferers zuzustellen und im Falle des Nichtverkaufs innerhalb von 8 Wochen nach der Auktion wieder abzuholen. Nach erfolglosem Ablauf der Einlieferungsdauer (max. 8 Wochen) ist das Auktionshaus berechtigt, vom Einlieferer die Abholung der Objekte innerhalb von 14 Tagen zu verlangen.
12. Sollte der Einlieferer ein Gutachten durch einen externen Gutachter / Sachverständigen wünschen, so wird dies vom Versteigerer auf Kosten des Einlieferers eingeholt. Gold, Silber und andere Edelmetalle können in Ausnahmefällen auch unter Materialwert veräußert werden.

13. HanseArt haftet nicht für die Erfüllung des Kaufpreisanspruches durch den Käufer. Zahlt der Käufer den Kaufpreis nicht, steht es dem Einlieferer frei, im eigenen Namen und auf eigene Rechnung vom Käufer Erfüllung zu verlangen oder seine gesetzlichen Rechte wegen Nichterfüllung geltend zu machen.
14. Dieser Vertrag enthält alle Abreden zwischen Einlieferer und HanseArt. Mündliche Nebenabreden gelten nicht, soweit nicht in Schriftform vereinbart.
15. Die Auszahlung des Versteigerungserlöses (abzüglich Provision, gültiger gesetzlicher Mehrwertsteuer und eventuell angefallener Nebenkosten) erfolgt, soweit der Erlös bei HanseArt eingegangen ist, spätestens nach Ablauf einer evtl. Frist nach Fernabsatzgesetz. Die Auszahlung erfolgt regulär, wenn nicht anders vereinbart im Rahmen einer Banküberweisung. Kosten des Zahlungsverkehrs trägt der Zahlungsempfänger.
16. Kataloginhaber, Auktionsteilnehmer und Bieter versichern, dass sie den Katalog und die darin abgebildeten Gegenstände aus der Zeit des Dritten Reiches nur zu Zwecken der staatsbürgerlichen Aufklärung, der Abwehr verfassungswidriger Bestrebungen, der Kunst oder der Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre, der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte oder ähnlichen Zwecken erwerben (§§ 86a, 86 Strafgesetzbuch). Der Versteigerer und der Einlieferer bieten und geben diese Gegenstände nur unter diesen Voraussetzungen an bzw. ab.
17. Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein, wird die Gültigkeit der Übrigen davon nicht berührt.
18. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Hansestadt Lübeck.

Stand März 2020